



STATUTEN (Verein)

Art. 1, Bezeichnung

- 1.1 Unter der Bezeichnung Jugend- und Sport-Treff Stettfurt besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Stettfurt.
- 1.2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2, Zweck

- 2.1 Zweck dieses Vereins ist:
 - der aktive Aufbau und der Betrieb einer Funsportanlage
 - der Betrieb eines Treffpunkts für junge und junggebliebene sportbegeisterte Einwohner von Stettfurt und Umgebung
 - die Förderung der Sportarten, welche in der Anlage betrieben werden
 - die Integration der jungen Generation in das Dorfleben der Gemeinde
 - der zeitweilige Barbetrieb während den Öffnungszeiten und Veranstaltungen (absolut alkohol-, rauch- und drogenfrei).

Art. 3, Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können Kinder und Jugendliche ab der ersten Klasse (mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten) sowie Erwachsene werden.
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung, durch den Vorstand.
- 3.3 Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder mündlich auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden.
- 3.4 Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss wegen Zuwiderhandlung gegen Statuten und Vereinsbeschlüssen, sowie wegen Nichtbezahlung der Beiträge erfolgen. Er muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Der/die Ausgeschlossene kann an der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. In der Zwischenzeit sind die Rechte des rekurrierenden Mitgliedes suspendiert.
- 3.5 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.
- 3.6 Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Rechte im Verein verlustig und können, ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 4, Beiträge

- 4.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung regelmässiger Beiträge verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



- 4.2 Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangener Verpflichtungen entfallen.

Art 5, Organisation

- 5.1 Die Mitglieder bringen ihren Willen zum Ausdruck durch:
Generalversammlung (GV)
- 5.2 Weitere Organe des Vereins sind:
- der Vorstand (VS)
- die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)
- 5.3 Generalversammlung: Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien des Vereines, genehmigt allfällige Verträge mit anderen Organisationen, nimmt die Rechnung ab und setzt die Höhe der Einschreibegebühr und der Mitgliederbeiträge fest. Sie wählt den Vorstand, und die GRPK. Die ausserordentliche GV kann auf unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche GV.
- 5.4 Vorstand: der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Urabstimmung und der GV. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, einem Aktuar oder einer Aktuarin, einem Kassier oder einer Kassierin sowie nach Möglichkeit aus zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 5.5 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission: Die GRPK besteht aus zwei Mitgliedern. Sie hat jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung des Vereins.
- 5.6 Der Vorstand kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Organisation und Verwaltung der Vereinsaktivitäten und allfällig weitere Aufgaben anstellen.

Art. 6, Finanzielles

- 6.1 Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden gedeckt durch Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Sponsorengelder sowie durch Gewinne aus Veranstaltungen.

Art. 7, Auflösung

- 7.1 Der Verein kann sich mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder auflösen.
- 7.2 Gleichzeitig muss mit dem Auflösungsbeschluss über eine Nachfolgeorganisation befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu. Wird keine solche bestimmt obliegt es der Generalversammlung über dessen Verwendung zu bestimmen.

Stettfurt, 11. Februar 2014

Präsident/Präsidentin

Aktuar/Aktuarin

Kassier/Kassierin